

„Moderne“ Zuwanderung

Zu den Verschärfungen des neuen Gesetzes

Lange wurde verhandelt, nun ist es beschlossen, das sogenannte Zuwanderungsgesetz. Nachdem im Jahr 2002 unter großem Aufsehen die Zustimmung des Bundesrates zum damaligen Gesetz gerichtlich kassiert wurde, ist das neu verhandelte Gesetz verabschiedet worden und wird am 1. Januar 2005 vollständig in Kraft getreten sein. Wichtige Punkte sind die neuen Regelungen zum Aufenthalt und die Übernahme von Elementen der Terrorismusgesetzgebung.

Aufgabe des „Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“ ist es, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu regeln, die Integration von AusländerInnen umzusetzen, die humanitären Verpflichtungen aufgrund internationaler Rechtsnormen abzudecken und die Abwehr von verurteilten und potentiellen Straftätern zu gewährleisten. In den 14 Artikeln werden Änderungen in verschiedenen Gesetzen vorgenommen. Artikel 1 ersetzt das Ausländergesetz durch das Aufenthaltsgesetz und Artikel 2 regelt die Einreise von EU-BürgerInnen durch das neue EU-Freizügigkeitsgesetz. Die nachfolgenden Artikel ändern das Asylverfahrensgesetz, das Ausländerzentralregistergesetz, das Staatsangehörigkeitsgesetz, das Vertriebenengesetz und das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in einzelnen Bestimmungen. Es folgen Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, einiger sozialrechtlicher Bestimmungen und sonstiger Gesetze. Zum einen sind Verschärfungen enthalten, zum anderen wurden nichtstaatliche und geschlechtliche Verfolgung als Fluchtgründe anerkannt sowie der Spielraum bei Härtefällen erweitert. Im Folgenden sei auf ein paar wenige der problematischen Aspekte hingewiesen.

Die bisher bekannten Aufenthaltstitel werden durch zwei neue - die befristete Aufenthaltserlaubnis sowie die unbefristete Niederlassungserlaubnis - ersetzt. Das neue Aufenthaltsrecht orientiert sich an den Aufenthaltszwecken (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, Humanitäre Gründe). Als dritter Aufenthaltstitel bleibt jedoch der Status der Duldung bestehen, der im Falle einer aus humanitären oder rechtlichen Gründen nicht vollziehbaren Ausreisepflicht zuerkannt wird. Dies kann nun die Einsperrung in sogenannten Ausreisereinrichtungen, die die „Ausreisewilligkeit fördern“ sollen, bedeuten, da die Geduldeten „vollziehbar ausreisepflichtig“ sind (§ 61). Dass dies Verfahren kostengünstiger als die üblichen Sozialleistungen ist, wurde in einem Pilotprojekt in Rheinland-Pfalz festgestellt. Noch kostengünstiger kommt nur die Illegalität der Flüchtlinge. Die Geduldeten sollen aber über Härtefallkommissionen die Option erhalten, eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. Das Verfahren allerdings gestaltet sich als völlig intransparent. Nicht in

Sicht hingegen ist eine generelle Lösung für langjährig hier lebende MigrantInnen. Zugleich wird für Neuankömmlinge mit den verpflichtenden Integrationskursen eine neue Hürde geschaffen.

Im Asylverfahren werden „selbstgeschaffene“ Nachfluchtgründe – insbesondere aufgrund exilpolitischer Aktivität – nicht mehr anerkannt. Ebenso werden Asylbewerber, die unter Verdacht stehen in irgendeiner Weise mit terroristisch agierenden Gruppen in Verbindung gestanden zu haben, aus dem Verfahren ausgeschlossen. Deren Abschiebung wird vereinfacht durch Verfahrensabkürzungen bzw. Einschränkung der Rechtsmittel. Verbunden ist dies mit einer Regelanfrage bei den Geheimdiensten, womit die AntragstellerInnen unter Generalverdacht gestellt werden. Ebenfalls bleibt die Abweisung in sichere Drittstaaten bestehen und damit der generelle Verzicht auf Einzelfallprüfung. Zudem erhält das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Möglichkeit eine Entscheidung für sechs Monate auszusetzen. Wird überhaupt Asyl gewährt, so wird dieses nach drei Jahren geprüft und gegebenenfalls widerrufen, sollte das Bundesamt zur Feststellung kommen, dass keine Verfolgung im Herkunftsland mehr drohe. Damit sind auch die Anerkennung nichtstaatlicher und geschlechtlicher Verfolgung nur ein Tropfen auf den heißen Stein

Nun ist seit der Gründung der sogenannten Süßmuth-Kommission zwar anerkannt, dass die bis dahin gültigen Ausländergesetze nicht den Ansprüchen einer modernen Einwanderungspolitik entsprochen haben. Doch hat sich in die Diskussion um das Zuwanderungsgesetz seit den Anschlägen im September 2001 in den USA wieder das Argument der Gefahrenabwehr eingeschlichen. Es bedient rassistische Vorurteile und begründet zum einen die Abschottung Deutschlands und der EU vor MigrantInnen, zum andern die Kontrolle der hier ankommenden Flüchtlinge. Zugleich ist mit der Entscheidung für eine moderne, d.h. nach bevölkerungspolitischen und ökonomischen Erfordernissen gestaltete Zuwanderung die Unterscheidung von Legalen und Illegalen hier lebenden und arbeitenden Menschen ausschlaggebend geworden. Nicht nur, dass dies einen Teil der Arbeitsmarktregulierung darstellt, in der Form der Aussonderung von nützlichen Qualifizierten, die sich niederlassen dürfen, und Nichtqualifizierten, sondern es lassen sich hieran auch entsprechende Vorurteile gegenüber SchwarzarbeiterInnen binden. Letztlich heißt „moderne“ Zuwanderung ebenfalls die Asylgewährung und entsprechende Aufenthaltstitel zumindest zeitlich einzuschränken, da sich Fluchtbewegungen (und –gründe) weniger kontrollieren lassen als eine gesteuerte Zuwanderung.

Dieser neu zusammengesetzte Diskurs zur Zuwanderung hat sich ebenfalls auf europäischer Ebene durchgesetzt, wo insbesondere durch Druck der deutschen Regierung niedrigere Standards in der EU-weiten Flüchtlingspolitik durchgesetzt wurden. Da ist die Diskussion zur Errichtung von Lagern in Nordafrika nur die Spitze des Eisbergs. So werden mit den verabschiedeten Asyl- und Statusrichtlinien zur

Harmonisierung der EU-Flüchtlings- und Asylpraxis die sicheren Drittstaaten EU-weit eingeführt, es wird möglich bestimmten Flüchtlingsgruppen nur noch soziale und medizinische Kernleistungen zu gewähren und den Zugang zum Arbeitsmarkt gänzlich zu verschließen, Asylsuchenden kann unabhängig von den Asylgründen das Verfahren verwehrt werden. Zudem wurde die in Deutschland bestehende Residenzpflicht als Kann-Bestimmung aufgenommen. „In ihrer Gesamtheit werden diese vorgeschlagenen Maßnahmen dazu führen, dass die EU das Risiko vergrößert, tatsächlich schutzbedürftige Flüchtlinge in ihre Heimatländer abzuschieben“ kritisierte das UNHCR. Und was für die EU gilt, gilt auch für Deutschland.

Andreas Nowak / ZAG